

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (VLB)

I Geltungsbereich

1. Für alle Verträge, Angebote und sonstigen Rechtsgeschäfte, welche unsere Lieferungen oder Leistungen zum Gegenstand haben, gelten stets als Grund-inhalt vorliegende VLB. Allen diesen Bedingungen entgegenstehende Erklärungen und Konditionen unserer Vertragspartner (VP), gleich welcher Form und welchen Inhalts, sind ohne Geltung. Ausnahmen hiervon gelten nur, wenn sie in beiderseitiger Schriftform mit der Überschrift „Sonderregelungen zu den VLB“ erfolgen.
2. Die VLB gelten in allen Fragen auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte mit jedem VP – mit dem sie bereits vereinbart sind. Dies gilt alles ebenso bei Barabholung von Ware von dort, wo sie lagert.
3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung werden die VLB auch dann Bestandteil des Vorgangs, wenn auf diese durch uns nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen wurde.
4. Die von uns gehandhabte Vereinbarung unserer VLB mit unseren Geschäftspartnern erfolgt in Rücksicht der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), so auch gemäß § 24 AGB. In Ergänzung zu diesen VLB gelten die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, die „Tegernseer Gebräuche«, in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung, soweit diese nicht unseren VLB entgegenstehen. Von den Tegernseer Gebräuchen stellen wir auf Wunsch ein Exemplar zur Verfügung.
5. Soweit unser Vertragspartner bei Vertrag nicht schriftlich das Gegenteil erklärt, ist er mit der Geltung vorliegender VLB einverstanden. Als Vertragsabschluss gilt entweder der Auftrag des VP an uns oder das Nichtwidersprechen einer von uns an den VP geleiteten Auftragsbestätigung in angemessener Form und Frist, die Annahme einer Warenlieferung oder der Warenempfang bei Barkauf bzw. Selbst-abholung.

II Angebote

1. Unser Angebote sind freibleibend.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns bestätigt wurden.
3. Unsere Erklärungen bedürfen zur Rechtserheblichkeit der Schriftform. Als solche gilt auch die Auftragsbestätigung, der nicht in üblicher Zeit und Form widersprochen wird. Bei Barkauf genügt Quittung über Warenempfang bzw. Zahlung unseres Vertragspartners.

III Eigentumsvorbehalte

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Wird unsere Ware mit anderen Waren vermischt und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt.

Die aus der Vermischung entstandenen Waren sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

2. Unser Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern oder verbrauchen. Er ist zur Weiterveräußerung im übrigen nur dann ermächtigt, wenn die Forderungen aus der Weiter-veräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt
3. Die Forderungen unseres Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt – und zwar gleichgültig, ob diese an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wurde bzw. wird – in voller Höhe an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach Vermischung mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an dem veräußerten Bestand. Unser Vertragspartner ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf oder solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät, berechtigt.

4. Wird unsere Forderung fällig oder gerät unser Vertragspartner in Verzug, so sind wir wie folgt berechtigt:

- a) die Ermächtigung zur Veräußerung oder Vermischung der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderung zu widerrufen;
 - b) die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass unserem Vertragspartner gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne, dass wir hierdurch vom Verträge zurücktreten;
 - c) die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.
5. Unser Vertragspartner ist bei Verzug verpflichtet, uns mitzuteilen (Name, Anschrift, Betrag) ob und gegen wen ihm Ansprüche vorgenannter Art gegen Dritte entstanden sind.

Der Betrag vorstehender Abtretungen, der unsere Gesamtforderung gegen unseren VP mit mehr als 50 % übersteigt, ist unserem VP unverzüglich zurückzübertragen.

IV Zahlung

1. Die Zahlungen unseres VP erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Wechselannahme hindert uns nicht, stets gegen deren Rückgabe Barzahlung zu verlangen, alle Zahlungen sind uns zu bewirken ohne Einbehalt, Abzug oder Aufrechnung. Unberührt bleibt das Recht des VP mit einer ursprünglich in seiner Person entstandenen, unbestrittenen oder rechtskräftig gegen uns festgestellten Forderung aufzurechnen.

2. Im Falle des Verzugs sind, soweit nicht durch uns ein Nachweis an höheren Finanzierungsaufwendungen erfolgt, 1 % pro Monat vom jeweiligen Betrag unserer Forderungen an uns zu zahlen. Kürzungen gegenüber den Im Angebot oder Vertrag genannten Beträgen so auch Skonto, Boni, unterschied zwischen Ustenpreis und geringer berechnetem Preis, entfallen voll bei

Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten, bei gerichtlicher Beitreibung, bei Vergleichsverfahren oder bei dem Konkurs der Schuldnerpartei.

1. Holz ist ein Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produktes Holz beim Kauf und bei seiner Verwendung zu berücksichtigen.

2. Auch die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

VI Gewährleistung

1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen.

2. Mängelrügen, die sich auf offensichtliche Mängel beziehen, müssen schriftlich spezifiziert durch Einschreiben und spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ankunft der Ware beim VP erfolgen. Bei Verträgen, welche sich auf unsere Lieferungen neu hergestellter Sachen oder Leistungen beziehen, gelten bei Mängelrügen in Bezug auf nicht offensichtliche Mängel die gesetzlichen Fristen.

3. Eine uns obenliegende Mängelhaftung beschränkt sich auf die Ersatzleistung. Dabei ist unserem VP jedoch das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4. Soweit vertraglich bestimmte Zeitpunkte für Zahlungen des VP an uns vorgesehen sind, ist unsere Verpflichtung, sei es auf Ersatzlieferung, sei es auf Nachbesserung, erst fällig, wenn ein Drittel unseres Anspruchs, mindestens aber der etwa im Beweissicherungsverfahren vom Sachverständigen geschätzte Wert der mangelfreien Ware, an uns gezahlt und für ein weiteres Drittel vom VP Bankbürgschaft für prompte Zahlung nach Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung uns übersandt ist.

5. Ist unser VP Vollkaufmann und gehört der mit uns abgeschlossene Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so gilt ferner: Mängelrügen sind erst wirksam, wenn und soweit der ihnen entsprechende Teil der vereinbarten Gegenleistung auf Sparbuch verzinslich angelegt ist, über das unser VP und wir nur gemeinsam verfügen können.

6. Materialrücklieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung unter Vorlage des Lieferscheins zurückgenommen. Dabei fallen in jedem Fall mindestens folgende Rücknahmekosten an:

- a) bei Selbstanlieferung: 10 % vom Warenwert,
b) bei Abholung durch uns: 20% vom Warenwert. Sonderbestellungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

VII Abtretung

1. Abtretungen von Ansprüchen aller Art, die unserem Vertragspartner etwa gegen uns zustehen, bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Genehmigung.

VIII Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Verpflichtung der Verkäuferpartei ist Erfurt mit zuständigem AG Erfurt.

2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben der Sitz der Betriebsstätte des Verkäufers.

IX Liefer- und Leistungszeit

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
3. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muss uns geraten wir in Verzug – der Auftraggeber in jedem Fall eine angemessene Nachfrist einräumen.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Ueferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der

Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrsstörungen und sonstige Umstände gleich, die nicht von uns beeinflusst werden können und die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.
Der VP kann in einem solchen Fall von uns eine Erklärung darüber verlangen, ob wir von dem Auftrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der VP seinerseits von dem Vertrag zurücktreten.

Holzkontor Erfurt GmbH
Erfurt im Januar 2002